



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Landrat

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Heinrich-Heine-Straße 1 - 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca)

Richter + Kaup
Herr Oliver Grottko
Berliner Straße 21
02826 Görlitz

Dezernat: I
Fachbereich: Bau und Planung
Hausanschrift: Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca)

Bearbeiter: Herr Donath
Telefon: 03562 986-16112
Telefax: 03562 986-16188
E-Mail: c.donath-bauplanungsamt@lkspn.de

Die E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
29.03.2022

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
61.1-TöB-12/22

Datum
28.04.2022

Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße zum „9. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Forst (Lausitz)“

Sehr geehrter Herr Grottko,

die eingereichten Unterlagen (Posteingang: 30.03.2022) mit Planstand März 2022 zum vorgenannten Vorhaben wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beurteilt und unter o. g. Aktenzeichen registriert. Innerhalb der Kreisverwaltung wurden folgende Fachbereiche bei der Erarbeitung der Stellungnahme beteiligt:

- * **Bau und Planung**
 - Sachgebiet Kreis- und Bauleitplanung/Bergbau
 - Sachgebiet untere Denkmalschutzbehörde
- * **Bauordnung**
 - Sachgebiet technische Bauaufsicht
- * **Umwelt**
 - Sachgebiet untere Naturschutz-, Jagd- und Fischereibehörde
 - Sachgebiet untere Wasserbehörde
 - Sachgebiet untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
- * **Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung**
 - Sachgebiet Landwirtschaft

Ich übersende Ihnen die Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße entsprechend dem Formblatt über die Trägerbeteiligung bei Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungen nach BauGB.

Internet: www.landkreis-spree-neisse.de

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 75 SPN 00000076398
BIC: WELADED1CBN
IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt	Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)	
x	Flächennutzungsplan	9. Änderungsverfahren
0	Bebauungsplan	
0	Bebauungsplan der Innenentwicklung	
0	Vorhaben-und Erschließungsplan	
0	sonstige Satzung	

Fristablauf für die Stellungnahme: **29.04.2022**

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Absender:	Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa		
	Dezernat I	Tel.:	03562 - 986 16112
	FB Bau und Planung	Fax:	03562 - 986 16188
	Heinrich-Heine-Straße 1	Bearbeiter:	Herr Donath
	03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)	Az.:	61.1-TöB-12/22



1. Einwendungen

Keine.

Fachliche Stellungnahmen:

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

Seitens des Sachgebietes **Kreis- und Bauleitplanung/Bergbau** ergehen zum derzeitigen Planungsstand des o. g. Bebauungsplans folgende Hinweise:

Bei der Festsetzung von Grünflächen ist zu bestimmen, ob es sich um eine öffentliche oder private Grünfläche handelt. Ebenso ist die Unterscheidung zwischen Grünfläche und Grünfläche ohne Nutzungszuordnung nicht nachvollziehbar.

Allerdings erscheint die Darstellung dieser kleinteiligen Grünflächen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erforderlich und sollte überdacht werden.

Aufgrund des vergleichsweise kleinen Maßstabs eröffnen die Darstellungen des FNP (im Gegensatz zu den Festsetzungen eines Bebauungsplanes) hinsichtlich ihrer räumlichen Ausdehnung einen gewissen Auslegungsspielraum. Der FNP ist somit nicht „parzellenscharf“. Insgesamt sollte die Generalisierung so erfolgen, dass die Darstellung zu den anderen Flächen vorhandenen dargestellten Flächen passt (bspw. keine Darstellung von sehr schmalen Grünstreifen usw.).

Der Flächennutzungsplan ist ein Planungsinstrument mit dem die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden gesteuert werden soll. Im derzeitigen Flächennutzungsplan sind die Flächen des Ostlandschlauches nicht weiter definiert und mit keiner Nutzung belegt (weiße Flächen). Im Osten und Westen des Geltungsbereiches befinden sich dargestellte Flächen für die Landwirtschaft bzw. Wald. Zwischen der vorliegenden Neuplanung verbleiben nun zwei schmale, nicht weiter definierte Flächen. Um der geordneten städtebaulichen Entwicklung Genüge zu tun, sollte der Geltungsbereich um diese Flächen erweitert werden, sodass für diese Flächen eine entsprechende Darstellung vorgenommen werden kann (Verknüpfung der Flächen).

Der Geltungsbereich des Vorhabens der bergrechtlichen Verantwortung von LMBV und LEAG. Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass neben der

Lausitz Energie Bergbau AG
Hauptverwaltung
Bereich E-ZT
Leagplatz 1
03050 Cottbus

als Vorhabenträger, auch die



Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-
verwaltungsgesellschaft mbH
Bereich VS 24
Knappenstraße 1
01968 Senftenberg

sowie das

Landesamt für Bergbau, Geologie
und Rohstoffe Brandenburg
Inselstr. 26
03046 Cottbus

am geplanten Verfahren zu beteiligen sind.

Aus **denkmalrechtlicher Sicht** bestehen keine Einwände/Bedenken gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Forst.

Die **untere Straßenbaubehörde** gibt nachfolgende Hinweise: Der FNP quert und erschließt eine künftige Kreisstraße mit Anschluss an die Kreisstraßen K 7110, Abschnitt 20 außerhalb der Ortsdurchfahrt (OD) Mulknitz und K 7135, Abschnitt 10 außerhalb der OD Grötsch. Kreisstraßen haben überwiegend dem überörtlichen Verkehr zu dienen.

Für die Ortsverbindung (OV) Grötsch- Mulknitz hat der Landrat des Landkreises Spree- Neiße/ Wokrejs Sprjewja- Nysa (LK SPN) am 18.06.2010 eine Erklärung zur Übernahme der Baulast unterzeichnet. Für den Bau von Straßen gilt es nach § 9 Absatz 1 im Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden. Es sind die künftigen Verkehrsstärken und Geschwindigkeiten zu berücksichtigen, der Mindest- Regelquerschnitt RQ 9 mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 6,00 m ist festgeschrieben. Zur Ausstattung der künftigen Kreisstraße gilt § 2 Abs. 2 BbgStrG, einschließlich beidseitigem Straßenbegleitgrün (Alleepflanzung) im Abstand von 4,50 m ab dem befestigten Fahrbahnrand und optional ein Radweg in der Breite von 3,00 m mit den entsprechenden Sicherheitsräumen.

Zur Aufstellung eines FNP ist die Mitwirkung der Straßenbaubehörde eine Bedingung. Sinn und Zweck der Bedingung besteht darin, sicherzustellen, dass das gesetzliche Anbauverbot und das Baubeschränkungsverbot nicht durch eine gemeindliche Norm ersetzt wird.

Gemäß § 24 Abs. 1 BbgStrG dürfen außerhalb von OD längs der Kreisstraßen

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn,
2. bauliche Anlagen jeder Art, die über Zufahrten an Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen,



nicht errichtet werden.

Gemäß § 24 Abs. 2 BbgStrG gilt die Anbaubeschränkungszone außerhalb einer OD bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

Hochbauten sind bauliche Anlagen, die über die Erdgleiche hervortreten und mit dem Erdboden fest verbunden sind. Ein zukünftiger Ausbau der Straße soll durch die Hochbauten nicht erschwert werden, diese Flächen sind freizuhalten. Die Straßenbaubehörde kann eine deutlich geringere Straßenraumbreite nicht bestätigen, innerhalb der Anbaubeschränkungszone ist eine Bebauung erst zulässig, wenn die Straßenbauplanung aussagekräftig ist oder die Straßenbaubehörde eine Ausnahme vom Anbauverbot nach § 24 Abs. 9 BbgStrG erteilt hat.

Die örtliche Lage, Anzahl und Ausstattung der geplanten Zufahrten für Wirtschaftswege an die OV bedarf einer Erlaubnis der Straßenbaubehörde (§ 22 Abs. 2 BbgStrG) und kann erst nach Vorlage der Straßenbauplanung festgeschrieben werden.

Negative Störungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die von außen in den Straßenraum einwirken, sind auszuschließen. Eine Gefährdung durch Blendung der Verkehrsteilnehmer wird von der Straßenbaubehörde abgelehnt. Es sind gemäß dem aktuellen Stand der Technik Schutzvorrichtungen einzuplanen, die Ausrichtung der betroffenen Module ist anzupassen.

Zu der geplanten Änderung des FNP der Stadt Forst gibt es aus **bauordnungsrechtlicher Sicht** keine Ergänzungen oder Hinweise.

Aufgrund des derzeitigen Personalmangels, wird die Stellungnahme der **unteren Naturschutzbehörde** nachgereicht.

Es bestehen aus **wasserrechtlicher Sicht** keine Einwände zum 9. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans der Stadt Forst (Lausitz), wenn die nachfolgenden Hinweise bei der weiteren Planung berücksichtigt werden:

1. Das Plangebiet befindet sich in keinem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet, sodass keine Beeinträchtigungen der geplanten Flächennutzung für den bestehenden oder geplanten Hochwasserschutz zu besorgen sind.
2. Das Plangebiet befindet sich des Weiteren nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Trinkwasserschutzgebiet, sodass keine Beeinträchtigungen der geplanten Flächennutzung für die bestehende oder geplante Trinkwasserversorgung zu besorgen sind.



3. Im Plangebiet befinden sich Gewässer-Relikte (Gem. Weißagk, Fl. 2, Flst. 462, 463, 509-524, 214, 213 sowie Gem. Weißagk, Fl. 3, Flst. 83-86, 90, 101). Diese sind zu erhalten und in die Grünflächennutzung zu integrieren. Gewässerbegleitende Gehölzstrukturen sind zu initiieren.
4. Das Plangebiet befindet sich im Grundwasserwiederanstiegsbereich des Tagebaus Jänschwalde. Nach Abschluss des Grundwasserwiederanstiegs können sich innerhalb des Plangebietes, besonders in Gewässernähe und auf tiefer liegenden Grundstücksflächen und in Abhängigkeit der Niederschlagsmengen, oberflächennahe bis oberflächengleiche Grundwasserständen einstellen.
5. Aufgrund der zu erwartenden, lediglich punktuellen Versiegelung der Fläche durch die Photovoltaikfreiflächenanlage ist nicht mit nennenswerten negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu rechnen.
Auch die möglichen anlagen- und baubedingten Verdichtungerscheinungen, das Verlegen der Kabel sowie das Einbringen von Pfählen der Unterkonstruktion haben i. d. R. keinen erheblichen Einfluss auf die Grundwasserneubildung. Darüber hinaus wird der Boden durch die Bebauung mit Solarmodulen beschattet. Dadurch verringern sich möglicherweise Verdunstungsverluste, was insbesondere in warmen Sommern und Trockenzeiten aus wasserrechtlicher Sicht zu begrüßen ist.
6. Das im Plangebiet anfallende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser befestigter Flächen ist entsprechend § 55 Abs. 2 WHG i. V. m. § 54 Abs. 4 BbgWG ohne das Wohl der Allgemeinheit zu beeinträchtigen, ortsnah über die belebte Bodenzone zu versickern.

Rechtliche Grundlagen

BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S.3901)

Aus Sicht der **unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** gibt es zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca) keine Einwände oder Bedenken.

Die vorliegenden Unterlagen wurden vom **Sachgebiet Landwirtschaft** geprüft. Der gesamte Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes wird landwirtschaftlich bewirtschaftet. Bei der Umsetzung dieses Entwurfes für den Bebauungsplan ist mit einem dauerhaften Entzug dieser landwirtschaftlichen Nutzfläche zu rechnen.



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Aufgrund der gegenwärtigen Lage und der damit verbundenen politischen Brisanz des Vorhabens, können durch das Sachgebiet Landwirtschaft keine weiteren Anregungen, Hinweise oder Bedenken gegeben werden.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag


Leopold
Fachbereichsleiter Bau und Planung



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

RICHTER + KAUP
Berliner Straße 21
02826 Görlitz

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/549+8#140359/2022
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Andrea.Barenz@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 22. April 2022

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Forst (Lausitz) Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 29.03.2022
- Begründung mit Umweltbericht, 16.03.2022
- Planzeichnung, 16.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Der Fachbereich Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Der Fachbereich Naturschutz kann kapazitätsbedingt keine Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 22. April 2022 durch Andrea Barenz schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Forst (Lausitz)
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Jutta Kimmig Referat T 25 0355/49911361 TOEB@ifu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
--------------------------	---

--	--

<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
-------------------------------------	---

Sachstand Planung:

Die 9. Änderung der Bauflächendarstellungen für die Stadt Forst (Lausitz) erfolgt im Interesse der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf rekultivierten Flächen des Tagebaues Jänschwalde. Hierfür soll eine insgesamt ca. 394,5 ha große Fläche westlich der Ortsteile Mulkwitz und Bohrau der Stadt Forst (Lausitz) überwiegend als Sonstiges Sondergebiet (ca. 347,6 ha) mit Zweckbestimmung „Sonnenenergienutzung“ dargestellt werden. Nach dem aktuell wirksamen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als Tagebaufläche dargestellt.

Das geplante Sondergebiet befindet sich nordwestlich der Stadt Forst (Lausitz), ca. 1000 m entfernt westlich vom Ortsteil Bohrau und ca. 1500 m entfernt westlich vom Ortsteil Mulkwitz. Der Geltungsbereich wird aktuell überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Der nächstgelegene Siedlungsbereich ist südlich in ca. 750 m Entfernung mit der Ortschaft Gosda lokalisiert.

Die Planänderung erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Energiepark Bohrau“ der Stadt Forst (Lausitz).

Stellungnahme:

Die übergebenen Planunterlagen Stand Vorentwurf vom 16.03.2022 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes, insbesondere dem nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beachtenden Trennungsgrundsatz geprüft. Danach sind ausgehend von Standortlage, dem Nutzungsbestand im Nahbereich sowie der Art der geplanten Bauflächennutzung (Sondergebiet Sonnenenergienutzung) keine Bedenken gegen die geplante Bauflächenänderung erkennbar.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV-Anlage) sind nach § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die so zu errichten und zu betreiben sind, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Durch PV-Anlagen entstehen Licht-immissionen, die zu schädlichen Blendwirkungen in der näheren Umgebung führen können. Auch wenn aufgrund der bestehenden Abstandsverhältnisse im

vorliegenden Planungsfall keine Blendwirkungen auf Siedlungsbereiche zu erwarten sind, sollten in den Umweltbericht entsprechende Aussagen und Bewertungen im Hinblick auf das Schutzgut Mensch eingearbeitet werden. Hierzu wird auf die Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 hingewiesen.

Zu den vom Betrieb der erforderlichen Wechselrichterstationen und Transformatoren hervorgerufenen Geräuschimmissionen sollten ebenfalls entsprechende Aussagen und Bewertungen erfolgen.

Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit.

Dieses Dokument wurde am 20. April 2022 durch Jutta Kimmig schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

 Gewässerverband Spree-Neiße	 	Wasser und Bodenverband gem. WVG und Gewässerunterhaltungsverband gem. GUVG mittelbare Landesbehörde gem. LOG
Körperschaft des öffentlichen Rechts		

Richter+ Kaup
Per E-Mail

[info\(at\)richterundkaup.de](mailto:info(at)richterundkaup.de)

Sitz Am Gr. Spreeweher 8
03044 Cottbus

Zufahrt vom Nordring

Bearbeiter Herr Fehlig
Festnetz 0355/ 289 137 102
Fax. 0355/ 289 137 -111
Mobil 0170/ 288 23 71
E-mail fehlig@spngew.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht
29.03.2022

Unsere Zeichen
Fe

Datum
08.04.2022

Nr. bitte immer angeben

Stellungnahme Nr. 024-2022 9. Änderung FNP Forst aufgrund B-Plan „Energiepark Bohrau“

Sehr geehrte Damen und Herren

zum Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung.

Lage: ehem Tagebau Jäwde, westlich von Mulknitz - Bohrau
Einzugsgebiet „Obere Malxe“ unsere Benennung „L“
LP Entwurfsplanung

Zuständigkeit

Der Planbereich liegt innerhalb unseres Verbandsgebietes. Wir sind daher sachlich und räumlich als Gewässerunterhaltungspflichtiger zuständig.

Grundsatzaussage

Wir nehmen den Entwurf des B-Planes „Energiepark Bohrau“ und die daraus folgende 9. Änderung des FNP der Stadt Forst zur Kenntnis.

Im Plangebiet selbst liegen keine Gewässer II. Ordnung, weshalb wir nicht direkt betroffen sind. Sofern sich das Plangebiet in der weiteren Planung nicht ausweitet, brauchen sie uns nicht weiter zu beteiligen.

Wenngleich es nicht Gegenstand der Änderung des FNP ist möchte ich zum wiederholten Mal darauf verweisen, dass im FNP sinnvollerweise ein (zumindest einseitiger) Gewässerschutzstreifen ausgewiesen werden sollte. Dies insbesondere mit Verweis auf §§ 38 und 41 Abs. 3 WHG!

Hinweis:

Nördlich grenzt das geplante neue Malxebett an das B-Plangebiet an.

Gültigkeit

Unsere Stellungnahme ist 2 Jahre gültig. Sie bezieht sich auf unsere Zuständigkeit im Rahmen der Gewässerunterhaltungspflicht und ersetzt nicht die aufgrund anderer Vorschriften erforderlichen Genehmigungen Dritter.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Ulrich Fehlig
Verbandsingenieur

Verbandsvorsteher: Dieter Perko
Geschäftsführer: Dipl.-Ing (FH) B. Sc. Silvio Alich
Internet: www.spngew.de

Bankverbindung Sparkasse Spree-Neiße
IBAN DE 78 1805 0000 3402 1003 97
BIC WELA DE D1 CBN